

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Personalgewinnung im Schulbereich (VV Sonderzuschläge Personal Schule – VV SPS) vom 10. Oktober 2022

– nichtamtliche Lesefassung –

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Zweck	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Sonderzuschlagsempfänger	2
§ 4 Feststellung eines ungedeckten Personalbedarfs	3
§ 5 Festlegung der jährlichen Anzahl an Sonderzuschlägen	3
§ 6 Festlegung der sonderzuschlagsberechtigenden Regionen, Schulartgruppen und Fächer	3
§ 7 Voraussetzungen der Gewährung eines Sonderzuschlags bei Einstellung	4
§ 8 Voraussetzungen der Gewährung eines Sonderzuschlags bei Versetzung und bei Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis	4
§ 9 Voraussetzungen der Gewährung eines Sonderzuschlags bei drohender Abwanderung	4
§ 10 Dauer und Höhe des Sonderzuschlages	4
§ 11 Verfahren bei Einstellung, Versetzung und Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis	5
§ 12 Verfahren bei drohender Abwanderung	6
§ 13 Rückforderung des Sonderzuschlags	6
§ 14 Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift	6
§ 15 Gleichstellungsbestimmung	6
§ 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	6
Anlagen	7
Anlage 1 - Bedarfsregionen	7
Anlage 2 – Bedarfsschularten	8
Anlage 3 – Bedarfsfächer	9

Für den Vollzug des § 46 Abs. 4 des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVBl. S. 590), erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Gewährung der Sonderzuschläge zur Personalgewinnung im Schulbereich für bestimmte Regionen, Schularten oder Fächer sowie bei drohender Abwanderung. Sie dient der Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit der Schulen. Voraussetzung für die Gewährung eines Sonderzuschlags nach dieser Verwaltungsvorschrift ist, dass Dienstposten in bestimmten Regionen, Schularten oder Fächern andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden können.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Regionen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind die Landkreise und kreisfreien Städte.
- (2) Schularten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind die in § 4 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz genannten Schularten, mit Ausnahme des Kollegs.
- (3) Eine Schulartgruppe im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift bilden
 1. Regelschulen (RS), Gemeinschaftsschulen (TGS) und Gesamtschulen (GES),
 2. Gymnasien (GY),
 3. Grundschulen (GS),
 4. Förderschulen (FÖS) sowie
 5. Berufsbildende Schulen (BBS).
- (4) Fächer im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind die für den Vorbereitungsdienst des jeweiligen Lehramts in Thüringen vorgeschriebenen Ausbildungsfächer bzw. Fachrichtungen.

§ 3 Sonderzuschlagsempfänger

- (1) Sonderzuschlagsempfänger können Beamte sein, die ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift
 1. neu in den Landesdienst eingestellt werden,
 2. ihr Interesse an einer Versetzung aus Bedarfsgründen bekundet haben und infolgedessen versetzt werden,
 3. im Rahmen einer Weiterbildung eine Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis in einem zuschlagsberechtigenden Fach nach Anlage 3 erworben haben und in diesem Fach verwendet werden,
 4. in den Landesdienst im Wege des Lehreraustauschverfahrens durch Versetzung eingestellt werden oder
 5. ein Abwanderungsinteresse bekundet haben und die Abwanderung tatsächlich droht.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Sonderzuschlags besteht nicht.
- (3) Ein Sonderzuschlag wird nur gewährt, wenn der Beamte im Gewährungszeitraum mit mindestens der Hälfte des Pflichtstundenumfangs eines Vollzeitbeschäftigten in einer sonderzuschlagsberechtigenden Kombination tatsächlich eingesetzt wird. Bei dem zu

bestimmenden hälftigen Pflichtstundenumfang bleiben Abminderungsstunden und Anrechnungsstunden unberücksichtigt. Teilzeit führt nicht zu einer Verringerung des nach Satz 1 und 2 zu bestimmenden hälftigen Pflichtstundenumfangs.

- (4) Ein Sonderzuschlag wird nicht gewährt, wenn der Beamte als Anwärter bereits einen Anwärtersonderzuschlag nach § 52 Abs. 4 ThürBesG erhalten hat.

§ 4

Feststellung eines ungedeckten Personalbedarfs

- (1) Die Gewährung eines Sonderzuschlages zur Personalgewinnung im Schulbereich setzt einen nach § 1 Satz 3 ungedeckten Personalbedarf in bestimmten Regionen, Schularten oder Fächern voraus, der nicht auf andere Weise als durch die Gewährung eines Sonderzuschlags gedeckt werden kann.
- (2) Die Feststellung des ungedeckten Personalbedarfs erfolgt jedes Jahr spätestens zum 1. April durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium.
- (3) Diese Feststellung erfolgt aufgeschlüsselt nach Regionen, Schularten und Fächern auf der Grundlage einer statistischen Datenbasis. Hierzu werden die jeweiligen Einstellungen des Vorjahres der jeweiligen Prognose des künftigen Einstellungsbedarfs gegenübergestellt und in einer Deckungsquote abgebildet.

§ 5

Festlegung der jährlichen Anzahl an Sonderzuschlägen

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium legt die Anzahl der möglichen Sonderzuschlagsgewährungen für die Dauer von einem Kalenderjahr im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fest.

§ 6

Festlegung der sonderzuschlagsberechtigenden Regionen, Schulartgruppen und Fächer

- (1) Die Festlegung der sonderzuschlagsberechtigenden Regionen, Schulartgruppen und Fächer erfolgt durch das für Schulwesen zuständige Ministerium.
- (2) Die sonderzuschlagsberechtigenden Regionen, Schulartgruppen und Fächer sowie die Kriterien und Modalitäten der jeweiligen Festlegungen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verwaltungsvorschrift.
- (3) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Verwaltungsvorschrift; sie werden jedes Jahr aktualisiert und im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.
- (4) Für die festgelegten Regionen, Schulartgruppen und Fächer ist das Einvernehmen zwischen dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium und dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium unter Beifügung der für die Festlegung erforderlichen Unterlagen jährlich herzustellen. Das mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium hergestellte Einvernehmen gilt sodann für jeden von der Festlegung betroffenen Einzelfall als hergestellt.

§ 7

Voraussetzungen der Gewährung eines Sonderzuschlags bei Einstellung

Ein Sonderzuschlag kann einem Beamten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 gewährt werden, wenn dieser in einer Kombination aus mindestens zwei der nach § 6 festgelegten sonderzuschlagberechtigenden Kategorien (Regionen, Schulartgruppen und Fächer) neu eingestellt wird.

§ 8

Voraussetzungen der Gewährung eines Sonderzuschlags bei Versetzung und bei Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis

- (1) Ein Sonderzuschlag kann einem Beamten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden, wenn dieser sein Interesse an einer Versetzung bezüglich einer Kombination aus mindestens zwei der nach § 6 festgelegten sonderzuschlagberechtigenden Kategorien (Regionen, Schulartgruppen und Fächer) bekundet und daraufhin versetzt wird. Die Gewährung eines Sonderzuschlags ist ausgeschlossen, wenn der Beamte bei der abgebenden Dienststelle bereits einer Kombination aus mindestens zwei der nach § 6 festgelegten sonderzuschlagberechtigenden Kategorien (Regionen, Schulartgruppen und Fächer) unterfällt.
- (2) Ein Sonderzuschlag kann einem Beamten nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 gewährt werden, wenn dieser für ein Fach nach Anlage 3 eine zusätzliche Lehrbefähigung erworben hat oder ihm eine Unterrichtserlaubnis erteilt worden ist und er in diesem Fach sowie in einer weiteren nach § 6 festgelegten sonderzuschlagberechtigenden Kategorie (Regionen oder Schulartgruppe) verwendet wird. Die Gewährung eines Sonderzuschlags ist ausgeschlossen, wenn der Einsatz des Beamten in diesem Fach einen ungedeckten Personalbedarf in der Dienststelle in einem sonderzuschlagsberechtigenden anderen Fach nach Anlage 3 bewirkt.

§ 9

Voraussetzungen der Gewährung eines Sonderzuschlags bei drohender Abwanderung

- (1) Ein Sonderzuschlag kann einem Beamten nach § 3 Abs. 1 Nr. 5, der in einer Kombination aus mindestens zwei der nach § 6 festgelegten sonderzuschlagberechtigenden Kategorien (Regionen, Schulartgruppen und Fächer) verwendet wird, zur Verhinderung der Abwanderung aus dem örtlichen Geltungsbereich des Thüringer Besoldungsgesetzes gewährt werden, wenn das Einstellungsinteresse des Arbeitgebers oder Dienstherrn des anderen Landes glaubhaft gemacht wird und die Aussicht besteht, die Abwanderung durch die Gewährung eines Sonderzuschlags abwenden zu können. Die Glaubhaftmachung hat in Schriftform zu erfolgen.
- (2) Die Zahlung eines Sonderzuschlages ist ausgeschlossen, wenn ein Sonderzuschlag nach §§ 7 und 8 gewährt wird oder bereits gewährt wurde.

§ 10

Dauer und Höhe des Sonderzuschlages

- (1) Der Sonderzuschlag wird für fünf Jahre gewährt (Bezugszeitraum). Innerhalb eines Bezugszeitraums kann nur ein Sonderzuschlag gewährt werden. Der Bezugszeitraum

ist nicht verlängerbar. Eine erneute Gewährung des Sonderzuschlags ist ausgeschlossen.

- (2) Zeiten ohne Dienstbezüge verlängern den Bezugszeitraum nicht.
- (3) Unterbrechungen der Verwendung nach Maßgabe der Nr. 40.3.10 ThürBesGVwV (zum Beispiel Erkrankung, Heilkur, Erholungsurlaub, Schulferien, Beschäftigungsverbote nach den Mutterschutzvorschriften) führen nicht zum Verlust des Anspruchs auf Zahlung des Sonderzuschlags und werden auf den Bezugszeitraum angerechnet.
- (4) Der Sonderzuschlag beträgt monatlich 10 v. H. des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe und nimmt an den regelmäßigen Bezügeanpassungen teil. Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen dabei zusammen das Endgrundgehalt nicht übersteigen.
- (5) Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Zuschlag entsprechend § 6 Abs. 1 ThürBesG gekürzt. § 7 ThürBesG findet Anwendung.
- (6) Erfüllt der Beamte die Voraussetzungen für die Gewährung des Sonderzuschlags nicht mehr, so ist die Gewährung, vorbehaltlich entgegenstehender anderweitigen gesetzlichen Regelungen, zum Ende des Monats zu widerrufen, in dem die Voraussetzungen für die Zahlung des Sonderzuschlags entfallen sind. Unbeachtlich ist, ob der Beamte die Gründe, die zum Widerruf der Gewährung des Sonderzuschlags geführt haben, zu vertreten hat. Personalmaßnahmen nach Absatz 7 bleiben hiervon unberührt.
- (7) Vom Dienstherrn veranlasste Personalmaßnahmen wie Abordnungen und Teilabordnungen sowie Versetzungen während des Zeitraums der Sonderzuschlagsgewährung beenden die Zahlung nicht, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht. Eine einmalige Änderung in der dienstlichen Verwendung beendet die Zahlung nicht, wenn diese einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreitet. Vorgenannte Personalmaßnahmen sollen so ausgestaltet sein, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Sonderzuschlags, insbesondere im Umfang der in § 3 Abs. 3 geregelten Mindestunterrichtsverpflichtung weiterhin gegeben sind.
- (8) Die Gewährung des Sonderzuschlags ist zu widerrufen, wenn während des Bezugszeitraums des Sonderzuschlags eine Teilzeit aufgrund einer Ermessensvorschrift erstmals gewährt bzw. der Teilzeitumfang erhöht wird, da dies dem Regelungszweck der Gewährung von Sonderzuschlägen entgegensteht. § 62 Thüringer Beamtengesetz bleibt unberührt. Der Widerruf ist im Bescheid vorzubehalten.

§ 11

Verfahren bei Einstellung, Versetzung und Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis

- (1) Die untere Schulaufsichtsbehörde weist auf die Möglichkeit der Sonderzuschlagsgewährung bereits bei der Ausschreibung der Stellen hin, die die Voraussetzungen nach § 7 erfüllen.
- (2) Bereits eingestellte Beamte haben ihr Interesse an einer Versetzung auf eine nach Absatz 1 ausgeschriebene Stelle zu bekunden. Versetzungsbewerber sowie Beamte, die eine zusätzliche Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis erworben haben, werden nur berücksichtigt, wenn kein Einstellungsbewerber zur Verfügung steht. Bekunden hierbei mehrere Beamte ein Interesse, erfolgt die Auswahl im Rahmen der Bestenauslese.

- (3) Der Sonderzuschlag ist von der unteren Schulaufsichtsbehörde zu prüfen und mittels Bescheid zu gewähren sowie gegebenenfalls zu widerrufen.
- (4) Die Zahlung des Sonderzuschlages und gegebenenfalls deren Einstellung ist von der unteren Schulaufsichtsbehörde nebst Vorlage der begründenden Unterlagen beim Landesamt für Finanzen mittels Anzeige zu veranlassen.

§ 12

Verfahren bei drohender Abwanderung

- (1) Die untere Schulaufsichtsbehörde weist bei drohender Abwanderung auf die Möglichkeit der Zuschlagsgewährung hin.
- (2) § 11 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 13

Rückforderung des Sonderzuschlags

- (1) Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung des Sonderzuschlags, hat die untere Schulaufsichtsbehörde die Einstellung der Zahlung nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 beim Landesamt für Finanzen zu veranlassen.
- (2) Ohne Rechtsgrund gezahlte Sonderzuschläge sind zurückzuzahlen. Die Rückforderung nach § 13 Abs. 2 ThürBesG erfolgt durch das Landesamt für Finanzen.

§ 14

Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift

Die Verwaltungsvorschrift wird im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 15

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten für alle Geschlechter.

§ 16

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2027 außer Kraft.

Erfurt, den 10. Oktober 2022



Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Staatssekretär
in Vertretung des Thüringer Ministers für Bildung, Jugend und Sport

Anlagen

Anlage 1 - Bedarfsregionen

I. Bedarfsregionen

Für das Schuljahr 2022/2023 werden folgende Bedarfsregionen festgelegt:

Landkreis	Kreisfreie Stadt
Altenburger Land	Gera
Eichsfeld	Suhl
Greiz	
Hildburghausen	
Kyffhäuserkreis	
Nordhausen	
Saale-Orla-Kreis	
Saalfeld-Rudolstadt	
Schmalkalden-Meiningen	
Sonneberg	
Unstrut-Hainich-Kreis	
Wartburgkreis	

II. Festlegungskriterien und -modalitäten

Zur Festlegung der Bedarfsregionen wurde für das Schuljahr 2022/2023 die Entfernung zu denjenigen Hochschulstandorten, die lehramtsbezogene Studienabschlüsse anbieten und eine mindestens zweistellige Zahl solcher Abschlüsse im Jahr verleihen (Universität Erfurt, Hochschule für Musik Weimar, Universität Jena) als Kriterium gesetzt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass je weiter Schulen von diesen Hochschulstandorten entfernt liegen, in denen oder in deren näherem Umfeld die Nachwuchskräfte in der Regel auch bereits einen eigenen Wohnsitz etabliert haben, desto höhere Bemühungen erforderlich sind, um die Nachwuchskräfte für eine Verwendung in den Bedarfsregionen zu gewinnen.

Vorab wurde daher festgelegt, dass diejenigen Regionen der Hochschulstandorte mit mindestens zweistelliger beim Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten absoluten Zahl von Lehramtsabschlüssen, bezogen auf 12 Monate, von vornherein nicht als Bedarfsregion bestimmt werden können und damit von der Sonderzuschlagsberechtigung ausgenommen wurden. Ebenso ausgenommen wurden diejenigen Regionen, die noch teilweise in einem Radius von 25 Kilometern um die vorbezeichneten drei Hochschulstandorte liegen.

Als sonderzuschlagsberechtigt wurden sodann gemäß § 6 die Regionen festgelegt, die vollständig außerhalb eines Radius von 25 Kilometern um diese drei Hochschulstandorte liegen.



Grafik zur Veranschaulichung

Anlage 2 – Bedarfsschularten

I. Bedarfsschulartgruppen

Für das Schuljahr 2022/2023 werden folgende Bedarfsschulartgruppen festgelegt:

- Schularten des Sekundarbereichs I: RS, TGS, GES
- BBS
- FÖS

II. Festlegungskriterien und -modalitäten

Bedarfsschularten sind Schularten mit einer voraussichtlichen Bedarfsdeckung von 90 Prozent oder weniger.

Zur Festlegung der Bedarfsschulartgruppen wurde für das Schuljahr 2022/2023 der nach § 4 Abs. 3 in Form einer Deckungsquote festgestellte ungedeckte Personalbedarf jeweils von den höchsten zu den niedrigsten festgestellten Bedarfen gereiht. Dabei gilt, je niedriger der Deckungsgrad ist, desto höher ist der zusätzliche Einstellungsbedarf.

In Bezug auf die gemäß § 6 erfolgte Festlegung, welche Bedarfsschulartgruppen sonderzuschlagsberechtigt sein sollen, galt zunächst die Zielsetzung, die größtmögliche Anzahl an Sonderzuschlägen auszuschöpfen. Gleichzeitig sollte jedoch verhindert werden, dass eine Sonderzuschlagsgewährung für Einstellungen in Bereichen erfolgt, für die kein besonderer Bedarf besteht. Daher wurden diejenigen Schulartgruppen als sonderzuschlagsberechtigt festgelegt, deren Deckungsgrad niedriger als 90 Prozent ist und die damit eine Unterdeckung von mehr als 10 Prozent aufweisen.

Anlage 3 – Bedarfsfächer

I. Bedarfsfächer

Für das Schuljahr 2022/2023 werden folgende Bedarfsfächer festgelegt:

- Pädagogischer Förderschwerpunkt Hören
- Astronomie
- Pädagogischer Förderschwerpunkt Sehen
- Pädagogischer Förderschwerpunkt Sprache
- Pädagogischer Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Pädagogischer Förderschwerpunkt Lernen
- Berufliche Fachrichtungen
- Kunst*
- Wirtschaft/Recht, Technik, technisches Werken
- Physik
- Russisch
- Musik*
- Mathematik*
- Pädagogischer Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- Pädagogischer Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Englisch*
- Chemie
- Französisch
- Deutsch*
- Biologie
- Sport*
- Ethik/Philosophie*
- Informatik

*nicht als Fach an einer Grundschule

II. Festlegungskriterien und -modalitäten

Zur Festlegung der Bedarfsfächer wurde für das Schuljahr 2022/2023 der nach § 4 Abs. 3 in Form einer Deckungsquote festgestellte ungedeckte Personalbedarf jeweils von den höchsten zu den niedrigsten festgestellten Bedarfen gereiht. Dabei gilt, je niedriger der Deckungsgrad ist, desto höher ist der zusätzliche Einstellungsbedarf.

Fächer, die aufgrund ihrer zu kleinteiligen Aufgliederung bereits in der fächerbezogenen Bedarfsprognose nicht separat berücksichtigbar waren, wurden zusammengefasst. Dies betrifft die beruflichen Fachrichtungen der Berufsbildenden Schulen sowie das Fach Deutsch als Zweitsprache, welches mit dem Fach Deutsch zusammen betrachtet wurde. Zudem wurden die Fächer Wirtschaft, Recht, Technik, technisches Werken, Wirtschaft-Recht und Wirtschaft-Umwelt-Europa zusammengefasst. Gleiches gilt für die Fächer der Grundschulen.

In Bezug auf die gemäß § 6 erfolgte Festlegung, welche Bedarfsfächer sonderzuschlagsberechtigt sein sollen, galt zunächst die Zielsetzung, die größtmögliche Anzahl an Sonderzuschlägen auszuschöpfen. Gleichzeitig sollte jedoch verhindert werden, dass eine Sonderzuschlags-gewährung für Einstellungen in Bereichen erfolgt, für die kein besonderer Bedarf besteht. Daher wurden diejenigen Fächer als sonderzuschlagsberechtigt festgelegt, deren Deckungsgrad niedriger als 90 Prozent ist und die damit eine Unterdeckung von mehr als 10 Prozent aufweisen.

Die Reihenfolge der aufgeführten Bedarfsfächer entspricht der voraussichtlichen Bedarfsdeckung. Die Fächer sind gleichrangig, es gibt keine Rangfolge.